

- Hessen-Darmstadt** eine den Nachbarstaaten ähnliche Constitution, aber mit einem minder demokratischen Wahlsystem. — In Norddeutschland wurde die Einführung des Repräsentativsystems durch die Aristokratie verhindert oder erschwert, bis spätere Volksbewegungen die Regierungen nöthigten, den Forderungen der Zeit nachzugeben. — In **Hannover** wurde eine allgemeine Landesversammlung auf Grund der alten Landesverfassung eingerichtet mit überwiegendem Einfluß des Adels und der Beamten. Bei dieser nach Ständen gesetzte von wenig Belang. Da die Unterhaltungskosten (Däten) der Deputirten den Gemeinden zur Last fielen, so wählten diese meistens Beamte der Residenz, um der Ausgaben überhoben zu sein. Diese ganz im Sinne der Regierung handelnde Kammer erregte bei dem von Steuern gedrückten Volke Mißstimmung, die endlich mehrere Aufstände in Göttingen u. a. D. erzeugte und den Vicekönig (Herzog von Cambridge) bewog, mit Einwilligung des Königs von England ein neues Staatsgrundgesetz mit erhöhten ständischen Rechten zu gewähren. Als aber nach dem
1833. Tode des englischen Königs Wilhelm IV. Hannover an dessen Bruder Ernst August
1837. (Herzog von Cumberland) fiel, hob dieser das Staatsgrundgesetz auf und stellte die alte Landesverfassung mit der ganzen Aristokraten- und Beamtenmacht wieder her. — In **Braunschweig** wurde während der Minderjährigkeit des mit dem englischen Königshause verwandten Herzogs Karl (eines Sohnes des bei Quatrebras gefallenen Friedrich Wilhelm, §. 948) von der Regentenschaft eine „revidirte Landschaftsordnung“ eingeführt. Diese mißfiel dem Herzog; er gestattete sich nach seiner Volljährigkeit vielerlei Eingriffe in die Verfassung, die er als eine Beschränkung seiner Hoheitsrechte ansah, und behandelte Land und Volk mit großer Härte. Endlich
1830. erreichte der Druck einen solchen Grad, daß sich die Einwohner der Hauptstadt empörten, das Schloß zerstörten und den Herzog zur Flucht zwangen. Nun übernahm dessen Bruder Wilhelm die Regierung und verübte die Gemüther durch Verbesserung der Landesverfassung. Ein Versuch des vertriebenen Herzogs, mit gewaffneter Hand die verlorene Herrschaft wieder zu erlangen, scheiterte an der Entschlossenheit der Bürger. Seitdem blieb dem in London und Paris Welkenben nichts übrig, als ohnmächtige Protestation. — Auch in **Mecklenburg**, wo der Bauernstand noch leibeigen war und die Bürgerschaft ohne Bedeutung, blieb die landständische Vertretung aus aristokratischen Elementen zusammengesetzt und ohne gesetzgebende Macht. — Im Königreich **Sachsen** regierte bis zum Jahr 1827 der dieselgeprüfte Friedrich August milde und gerecht mit Zuziehung der alten Stände des Reichs. Sein hochbetagter Bruder Anton, der ihm nachfolgte, war ein biederer, wohlgesinnter Herr; aber durch seine Anhänglichkeit an die katholische Kirche wurde er dem lutherischen Lande entfremdet; Uebergriffe der Polizei und allzu große Bevormundung des Volks von Seiten der Regierung reizten den Unmuth und riefen in Leipzig, Dresden u. a. Städten Aufstände hervor, die erst beruhigt wurden, als der König seinen volksbeliebten Neffen Friedrich August zu seinem Mitregenten und Nachfolger ernannte und dieser dem Königreich ein neues, im Verein mit den Ständen entworfenes Land
- Ertrht. 1831. grundgesetz verleiht. König Anton starb im Jahre 1836. — In **Kurbessen** erhielten die Soldaten von dem zurückgekehrten Kurfürsten die Zöpfe und das Land die aus dem Mittelalter kommende Ständeversammlung wieder; alle Beförderungen, die seit 1807 in Amt und Heer eingetreten, wurden rückgängig gemacht und die Käufer der unter der französischen Regierung veräußerten Kammergüter, wozu auch die eingezogenen Besitzungen der Deutschherren in Marburg u. a. Orten gerechnet wurden, zur Rückerstattung des erworbenen Eigenthums ohne Entschädigung gezwungen; die alte Gemeindeordnung, das Feudalwesen, die früheren Rechte und Titel wurden hergestellt und im Großen und Kleinen Alles auf den alten Fuß gesetzt; die sieben Jahre seit den Tagen von Jena und Auerstädt sollten ausgefrischen sein. Auf Wilhelm I., den reichen Diener des Mammon, folgte sein Sohn Wilhelm II., unter dem die Willkürmaßregeln der Regierung, die drückende Polizei und die Verdrängung der allgemein beliebten Kurfürstin durch die Gräfin von Reichenbach (Lessenitz) das durch Steuern schwer gedrückte Volk so lange reizten, bis in Kassel ein Aufruhr entstand, in Folge dessen der Kurfürst sich genöthigt sah, dem Lande eine freisinnige Verfassung zu versprechen. Der Hof, den das Volk bald nachher gegen die Gräfin Lessenitz an den Tag legte, beleidigte aber den Kurfürsten dergestalt, daß er seinen Sohn, den Kurprinzen, zum Mitregenten erhob und sich mit der Gräfin und seinen Schützen aus Hessen entfernte. Er lebte bald in Baden, bald in Frankfurt, an welchem letzteren Orte er am 20. November 1847 starb. — Die sächsischen Herzogthümer und die